



Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Pöhlde

Nach § 9 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 125) wird die Gemeinde Pöhlde in die Stadt Herzberg am Harz eingegliedert.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Stadt Herzberg am Harz und die Gemeinde Pöhlde gemäß § 19 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Herzberg am Harz Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Pöhlde.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz ist verpflichtet, das eingegliederte Gebiet so zu fördern, daß seine Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Name, Wappen

(1) Der Name der bisherigen Gemeinde Pöhlde wird als Ortsteilbezeichnung (§ 13 NGO) der Stadt Herzberg am Harz weitergeführt. Er soll in das amtliche Wohnplatzverzeichnis aufgenommen werden. Auch der Ortsteil Rhumequelle soll in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.

(2) Vereine und sonstige Stellen in der Gemeinde Pöhlde sollen weiterhin berechtigt sein, das Wappen der bisherigen Gemeinde Pöhlde als Symbol zu führen.

§ 3 Gemeindeverfassung

(1) Bis zur Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der Stadt Herzberg am Harz nimmt dieser die Befugnisse des Rates auch für die neu hinzugekommenen Ortsteile wahr. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsausschuß und für den Ratsvorsitzenden der Stadt Herzberg am Harz.

(2) Der bisherige Rat der Gemeinde Pöhlde besteht bis zur Neuwahl des Rates der Stadt als Ortsrat i. S. des § 55 a NGO fort. § 11 findet Anwendung.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Pöhlde werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Herzberg am Harz übernommen.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen keine Kündigung auszusprechen, es sei denn, aus wichtigem Grund.

(3) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, für den Gemeindedirektor der Gemeinde Pöhlde bis zum Ablauf seiner Wahlzeit das Amt eines Beamten auf Zeit einzurichten.

(4) Sitz der Verwaltung der Stadt Herzberg am Harz wird das Rathaus der Stadt Herzberg am Harz.

(5) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, für den künftigen Ortsteil Pöhlde und für den Ortsteil Rhumequelle zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in Pöhlde einzurichten und darin nach Bedarf Sprechstunden abzuhalten. Die Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsrat fest.

(6) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Verwaltungvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden können.

(7) Die Stadt bildet gemäß § 52 Personenstandsgesetz einen Standesamtsbezirk. Mit der Wahrnehmung des Amtes des Standesbeamten soll vorbehaltlich der Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 54 Personenstandsgesetz) der bisherige Standesbeamte der Stadt Herzberg am Harz beauftragt werden. Der Bedienstete dieser Außenstelle ist zum stellvertretenden Standesbeamten zu bestellen, um Trauungen durchführen zu können.

§ 5 Einrichtungen

(1) Die in der Gemeinde Pöhlde bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten. Sie wird als „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz - Ortsteil Pöhlde“ bezeichnet.

(2) Der Gemeindebrandmeister führt die Dienstbezeichnung „Ortsbrandmeister“.

(3) Die Erhaltung der bisherigen Schiedsmannsbezirke ist anzustreben.

(4) Die Unterstufenschule der Gemeinde Pöhlde - ggf. erweitert durch die Unterstufenschulen der Gemeinden Lütgenhausen und Wollershausen - ist vorbehaltlich der schulaufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erhalten und in das Schulsystem der Stadt Herzberg am Harz einzubeziehen.

(5) Den örtlichen Vereinen wird die unentgeltliche Benutzung der Gemeindevorrichtungen in der Ortschaft Pöhlde zugesichert.

(6) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, bei der Spar- und Darlehnskasse Pöhlde ein laufendes Konto einzurichten und zu unterhalten.

§ 6 Ortsrecht

(1) Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Pöhlde treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(2) Die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister/Gemeindedirektor, Kassenverwalter und der sonstigen ehrenamtlichen Personen in der bisherigen Gemeinde Pöhlde tritt mit Inkrafttreten einer von der Stadt Herzberg am Harz zu erlassenden entsprechenden Satzung für die Mitglieder der Ortsräte außer Kraft; spätestens jedoch nach sechs Monaten - vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet.

(3) Die Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Pöhlde vom 08.11.1963,
die Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Pöhlde vom 30. Mai 1972,
die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Pöhlde vom 02.05.1953 i.d.F. des II. Nachtrages vom 22.01.1971

und

die Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindefriedhofs in Pöhlde vom 04.02.1969 bleiben bis zum 31.12.1973 in Kraft.

Die Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Pöhlde vom 27.04.1972,

die Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Pöhlde vom 27.01.1967 i.d.F. des I. Nachtrages vom 07.01.1972,

die Satzung über die Benutzung des Müllplatzes in der Gemeinde Pöhlde vom 24.05.1968 und

die Gebührenordnung für die Benutzung des Müllplatzes in der Gemeinde Pöhlde vom 24.05.1968 gelten bis zum 30. Juni 1973.

Die Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Pöhlde vom 15.11.1968,

die Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde vom 15.11.1968 und

die Satzung der Gemeinde Pöhlde vom 28.06.1964 über Erschließungsbeiträge i.d.F. des I. Nachtrages vom 04.02.1969 gelten für die Dauer von 5 Jahren fort - gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an -, soweit der Rat der Stadt Herzberg am Harz im Einvernehmen mit dem Ortsrat nichts anderes beschließt.

(4) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bebauungspläne Nr. 2 - 4 der Gemeinde Pöhlde. Sie gelten unbefristet weiter, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

(5) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Pöhlde nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Herzberg am Harz geltende Ortsrecht mit Inkrafttreten dieses Vertrages in Kraft.

§ 7 Steuern

(1) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, vom Zeitpunkt des Zusammenschlusses an die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A auf 300 % und B auf 275 % sowie für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital auf 300 % im künftigen Ortsteil Pöhlde festzusetzen. Ab 01. Januar 1973 wird im künftigen Ortsteil Pöhlde die Lohnsummensteuer von 400 % erhoben.

Dieses Verhältnis zwischen den Realsteuerhebesätzen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Pöhlde ist bei Veränderungen für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten. Änderungen des Verhältnisses vor Ablauf dieses Zeitraumes bedürfen der Zustimmung des Ortsrats.

(2) Hinsichtlich der Hundesteuer verpflichtet sich die Stadt Herzberg am Harz, die z.Z. bestehende Regelung für die Dauer von 5 Jahren nur mit Zustimmung des Ortsrates des Ortsteils Pöhlde zu ändern.

§ 8 Rücklagen

Die bei dem Zusammenschluß in der Gemeinde Pöhlde vorhandenen Rücklagen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet, soweit nicht der Rat im Einvernehmen mit dem Ortsrat etwas anderes beschließt.

§ 9 Aufgabenerledigung

(1) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Pöhlde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Haushaltsmittel sowie vorbehaltlich evtl. notwendig werdender Genehmigungen und Zustimmungen durch die Aufsichtsbehörde folgende Vorhaben durchzuführen:

- a) Die Schützenstraße, die Angerstraße, den Sachsenweg und die Straße „Im Bohnrot“ auszubauen. Hierfür stellt die Stadt Herzberg am Harz ab 01. Januar 1973 für die Dauer von 6 Jahren jährlich 100.000,00 DM zur Verfügung. Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein oder endet, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Stadt Herzberg am Harz durch behördliche Auflagen verpflichtet wird, im Ortsteil Pöhlde für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Die Reihenfolge der Straßenbaumaßnahmen (also die Dringlichkeit) legt der Ortsrat fest.
- b) Die Entscheidung über die Errichtung eines Kindergartens im künftigen Ortsteil Pöhlde wird dem neugewählten Rat der vergrößerten Stadt Herzberg am Harz überlassen.

(2) Der von der Gemeinde Pöhlde der Schützengesellschaft Pöhlde unentgeltlich zur Verfügung gestellte sogenannte Schützenplatz ist diesem Verein weiterhin unentgeltlich zu überlassen.

(3) Bekanntmachungen sind nachrichtlich in den Aushangkästen der bisherigen Gemeinde Pöhlde zu veröffentlichen.

(4) Das von der Gemeinde Pöhlde eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Im Felde“ wird von der Stadt Herzberg am Harz bis zur Rechtsverbindlichkeit fortgeführt, falls es zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses nicht bereits rechtsverbindlich sein sollte.

(5) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, die im künftigen Ortsteil Pöhlde liegenden Straßen und Wege in das als Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt geführte Verzeichnis der nicht von der Stadt zu reinigenden Straßen aufzunehmen.

§ 10 Ortsrat

(1) In der Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz ist vorzusehen, daß gemäß § 55a NGO in der bisherigen Gemeinde Pöhlde ein Ortsrat gebildet wird. Die Zahl der Mitglieder des Orsrates richtet sich nach § 32 NGO.

(2) Aus der Mitte des Orsrates ist ein Vorsitzender zu wählen, der die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ führt.

§ 11 Zuständigkeiten des Orsrates

(1) Dem Ortsrat werden vorbehaltlich ausschließlich gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm gemäß § 14 des Vertrages zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- a) die Instandhaltung und Benutzung der im Eigentum der eingegliederten Gemeinde stehenden Bau- und Wohngrundstücke (Hochbauten) sowie die Unterhaltung und Überwachung der übrigen Einrichtungen (Denkmäler, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ortschronik, Gelände der Rhumequelle, Gerichtslinde, Wanderwege, Schutzhütten, Sportplatz, Volksbücherei, Schützenplatz, Obstplantagen und Wallanlagen am Rotenberg) der eingegliederten Gemeinde,
- b) Beschlußfassung über die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, deren Tätigkeit sich nur auf den Ortsteil Pöhlde und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt,
- c) die Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen,
- d) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Pöhlde,

- e) Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung des im Ortsteil gelegenen Friedhofs,
- f) Angelegenheiten der Mitwirkung des Schulträgers nach dem Schulverwaltungsgesetz bei der Besetzung von Lehrerstellen an Schulen im Ortsteil; für die Besetzung von Schulleiterstellen gilt Abs. 3 Buchst. f.

(2) Der Ortsrat tritt bei Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Verwaltungsausschusses der Stadt Herzberg am Harz, soweit dieser gemäß § 57 Abs. 2 NGO zuständig wäre.

(3) Des weiteren ist der Ortsrat in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft des Ortsteils zu hören.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a) Die Änderungen der Gemeindegrenzen im Bereich des Ortsteils,
- b) die Benennung von Straßen, Plätzen,
- c) die Veranschlagung der Haushaltsmittel, über die der Ortsrat verfügen kann,
- d) die Aufstellung von Bauleitplänen,
- e) die Planung der Volksschulen,
- f) die Besetzung der Planstellen von Leitern öffentlicher Schulen,
- g) die Errichtung, Unterhaltung, Benutzung sowie Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- h) der Erlaß, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- i) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
- k) der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsaußenstelle und die städtischen Einrichtungen im Ortsteil betrifft,
- l) die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsaußenstelle und bei den städtischen Einrichtungen im Ortsteil Pöhde beschäftigt werden sollen, sowie die Übertragung oder Entziehung von Aufgaben der Verwaltungsaußenstelle,
- m) den Ausbau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und Wegen im Ortsteil (§ 9 Abs. 1 bleibt unbeeinflusst),
- n) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister, für seinen Stellvertreter und für die übrigen Mitglieder des Ortsrates.

(4) Die Stadt Herzberg am Harz stellt durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicher, daß der Ortsrat in den Angelegenheiten nach Abs. 3 gehört wird, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt gelangen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Ortsrat kann seine Zuständigkeit geändert werden.

§ 12

Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

(1) Der Stadtdirektor bereitet die Beschlüsse des Ortsrates vor und führt sie aus.

Er erfüllt die ihm vom Ortsrat übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die für den jeweiligen Ortsteil von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortsrat in solchen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrates teilzunehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Der Stadtdirektor kann sich durch einen von ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

(5) Ist der Stadtdirektor der Auffassung, daß ein Beschluß des Ortsrates die Befugnisse des Ortsrates überschreitet oder das Wohl der Stadt gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

§ 13 Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben im Ortsteil Pöhlde soll sich der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im übrigen soll der Ortsbürgermeister hinzugezogen werden.

§ 14 Haushaltsmittel

(1) Die Stadt Herzberg am Harz wird für die Wahrnehmung der in § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben des Ortsrats angemessene Haushaltsmittel bereitstellen, und zwar für die Dauer von 5 Jahren mindestens den Betrag, den die bisherige Gemeinde Pöhlde für diese Aufgaben im Durchschnitt der vor Inkrafttreten dieses Vertrages vergangenen 5 Jahre insgesamt ausgegeben hat.

Der Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen.

(2) Nach Ablauf von 5 Jahren sind Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 1 zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsrat zu führen.

§ 15 Maßnahmen besonderer Art

(1) Die Stadt Herzberg am Harz übernimmt die Beseitigung der Abwässer in der bisherigen Gemeinde Pöhlde sowie ab 01. Juli 1973 die Müllabfuhr und führt sie zu denselben Gebühren wie in der Stadt Herzberg am Harz durch.

(2) Die Benutzung des Freibades, der Sportanlagen, der Bücherei wird den Schulen, Vereinen, Verbänden und Einwohnern der bisherigen Gemeinde Pöhlde zu denselben Bedingungen eingeräumt, die für die entsprechenden Benutzergruppen der Stadt Herzberg am Harz gelten.

(3) Die Stadt Herzberg am Harz wird der bisherigen Gemeinde Pöhlde bei der Lösung von Versorgungsfragen (Gas, Wasser, Elektrizität einschl. Straßenbeleuchtung) jede mögliche Unterstützung gewähren.

(4) Die Wasserversorgung des künftigen Ortsteils Pöhlde ist durch die im Ortsteil gelegene Wassergewinnungsanlage vorrangig sicherzustellen.

(5) Die Industrie und das Handwerk des künftigen Ortsteils Pöhlde sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

(6) Der Fremdenverkehr des künftigen Ortsteils Pöhlde ist mindestens mit Mitteln in der Höhe zu fördern, die die bisherige Gemeinde Pöhlde für diese Aufgabe im Durchschnitt der vor Inkrafttreten dieses Vertrages vergangenen 5 Jahre insgesamt ausgegeben hat.

§ 16 Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

**§ 17
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 125) in Kraft.

Pöhlde, den 9. Juni 1972

Stadt Herzberg am Harz

Jarck
Bürgermeister

Müller
Stadtdirektor

Gemeinde Pöhlde

Albert Ohnesorge
Bürgermeister

Haase
Gemeindedirektor

Genehmigung

Der in der gemeinsamen Sitzung der Räte der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Pöhlde am 9. Juni 1972 beschlossene und am gleichen Tage unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Pöhlde wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) genehmigt.

Osterode am Harz, den 12.06.1972
IK 021-07

Landkreis Osterode am Harz
Der Oberkreisdirektor

Böttcher